

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 27.06.2013

Nummer: 14

	Seite
Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl	94 - 97
Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs – und Bestattungswesen in der Stadt Brühl	98 - 102
Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl	103 - 105
Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 + 2 der Kommunalwahlordnung über die Mitglieder, Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der Wahlen der Vertretung der Stadt Brühl der Stadt Brühl zu den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2014	106
Bekanntmachung der 32. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder – und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“	107 - 109

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



5. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313/SGV NRW 2127) der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 ((GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 20 Jahre, auf dem Nordfriedhof 25 Jahre.

Artikel II

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten,
- f) Grabstätten von Opfer von Kriegs- oder Gewaltherrschaft,
- g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 20),
- h) pflegefreie Grabstätten,
- i) Baumgrabstätten,
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten

Artikel III

§ 15 Absatz 2 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:

c) entsprechende pflegefreie Reihengrabfelder

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden.

Artikel IV

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Nachkaufzeit beträgt wahlweise 2, 5, 10, 20 oder 25 Jahre.

§ 16 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 16 Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

Bei Bewilligung einer Ausnahme werden die Gebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer nicht erstattet.

§ 16 Abs. 11 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel V

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (je 1 Urne),
- b) pflegefreien Urnenreihengrabstätten (je 1 Urne)
- c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen),
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (bis zu 8 Urnen)
- e) Baumgrabstätten als Urnenreihengrabstätte (bis zu 16 Urnen)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Reihengrabstätte (bis zu 8 Urnen pro Grabstelle)

§ 17 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Urnengrabstätten außer in den Fällen des Abs. 1 e) und f) und Abs. 2 sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

§ 17 wird um folgende Absätze 5, 6 und 7 ergänzt:

(5) Bei der pflegefreien Urnenreihengrabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Die Bodenplatte kann auf eigene Kosten gegen eine gleichwertige Natursteinplatte unter Einhaltung der vorgegebenen Maße (0,60 x 0,40 x 0,04 m) ausgetauscht werden.

(6) Bei der Baumgrabstätte wird die Urne (biologisch abbaubare Aschenkapsel) im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Überurnen sind nicht erlaubt. Für die Ablage von Grabschmuck wird eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung gestellt.

(7) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt die Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Gedenkstein. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Friedhofsgärtner.

Artikel VI

In § 7 Absatz 5, § 9 Absatz 1, § 13 Absatz 4, § 25 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Stadt“ durch „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Friedhofs – und Bestattungssatzung der Stadt Brühl

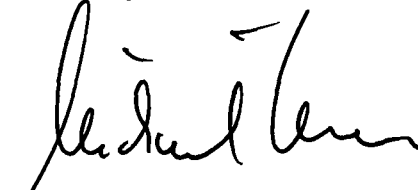
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.06.2013

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 ((GV NRW S. 685) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV 610) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben.

Artikel II

§ 3 Absatz 1 Satz wird wie folgt geändert:

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel III

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.487,00 € |
|-----------------------------------|------------|

- b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) 3.467,00 €

**1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für
Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen**

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur
Beisetzung von Urnen sind die gleichen
Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter
Ziff. 1.1 zu entrichten.

- 1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 788,00 €**

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 670,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | 441,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 420,00 € |
| d) pflegefreies Erdbestattungsgrab | 1.013,00 € |
| e) pflegefreies Urnenbestattungsgrab | 710,00 € |
| f) Baumgrab | 687,50 € |
| g) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege | 1.324,00 € |

Die Gebühren unter 2. d), e) und f) beinhalten
die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatte
bzw. der zentralen Stele jedoch ohne Beschriftung.

Die Gebühr zu 2. g) beinhaltet die Bereitstellung
eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung
und die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist.

- 3. Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine
Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer
kürzeren oder längeren Nutzungsdauer
ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes
angefangene Jahr. Satz 2 gilt entsprechend
bei Zurücknahme und Nachkauf von Grab-
stätten.**

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Bereiten und Verfüllen des Grabes,
Benutzung eines Leichenwagens | |
| | Personen über 5 Jahre | 635,00 € |
| | Personen unter 5 Jahre | 404,00 € |
| b) | Benutzung der Trauerhalle | 232,00 € |
| c) | bei Inanspruchnahme von Trägern oder
Trägerinnen
je Träger/Trägerin | 23,00 € |
| d) | Beisetzung von Frühgeburten, für die
kein besonderes Kindergrab in Anspruch
genommen wird | 231,00 € |
| e) | Beisetzung von Aschenresten | 289,00 € |
| f) | Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen-
halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt
als voller Tag) | 21,00 € |

2. Ausgrabung von Leichen

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | Personen über 5 Jahre | |
| | - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.385,00 € |
| | - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 1.154,00 € |
| b) | Personen unter 5 Jahre | |
| | - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 924,00 € |
| | - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 693,00 € |

3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | Personen über 5 Jahre | |
| | - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.732,00 € |
| | - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 1.501,00 € |
| b) | Personen unter 5 Jahre | |
| | - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.154,00 € |
| | - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 924,00 € |

Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

a) Ausgrabung	289,00 €
b) Umbettung	433,00 €

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs – und Bestattungswesen der Stadt Brühl

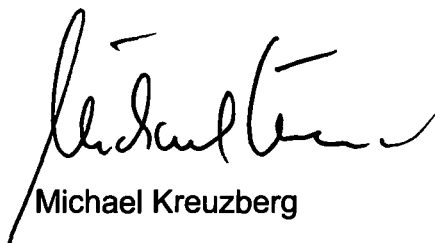
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.06.2013

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 17.06.2013

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBL. I S. 744), zuletzt geändert durch die Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. Oktober 2006 (BGBL. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW vom 21.02.2000) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Brühl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Brühler Innenstadt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am zweiten Sonntag vor Ostersonntag (Frühlingsmarkt)
- b) am letzten Sonntag im Oktober (Hubertusmarkt)
- c) am zweiten Sonntag im November (Martinsmarkt)
- d) am zweiten Adventssonntag des Jahres (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung bildet das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Die nördliche Grenze wird gebildet von der Kaiserstraße ab Römerstraße bis Kölnstraße und der Schildgesstraße ab Kölnstraße bis zur Bahnlinie Köln-Bonn. Die Bahnlinie ist von diesem Schnittpunkt bis zur Otto-Wels-Straße die östliche Grenze. Die Otto-Wels-Straße stellt von der Bahnlinie bis zur Alten Bonnstraße die südliche Grenze dar. Die Westgrenze läuft von der Otto-Wels-Straße über die Alte Bonnstraße und die Römerstraße bis zu Kaiserstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

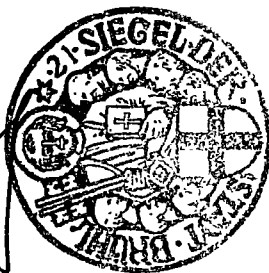
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.06.2013

DER BÜRGERMEISTER

Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 + 2 der Kommunalwahlordnung über die Mitglieder, Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der Wahlen der Vertretung der Stadt Brühl zu den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2014

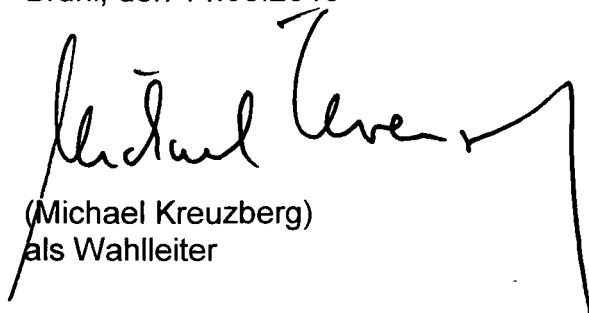
Der Wahlausschuss der Stadt Brühl entscheidet am **15.07.2013, 17.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Wahlbezirkseinteilung zu den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014.

Dem Wahlausschuss gehören folgende Beisitzerinnen und Beisitzer an und sind folgende Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt:

ordentliches Mitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
Dahmen, Dieter (CDU)	Hosmann, Hanns-Henning (CDU)
Gerharz, Franz-Josef (CDU)	Köllejan, Holger (CDU)
Klug, Hans-Theo (CDU)	Poschmann, Wolfgang (CDU)
Küster, Luise (CDU)	Stiltz, Herbert (CDU)
Simons, Walter (CDU)	Dr. Frantziach-Immenkeppel, Marion (CDU)
Vilkman, Ulla (SPD)	Jung, Elisabeth (SPD)
Weesbach, Wolfgang (SPD)	Müller, Michael (SPD)
Niclasen, Agnes (GRÜNE)	Konertz, Roman (GRÜNE)
Brämer, Marie-Therese (FDP)	Müller-Neimann, Hedwig (FDP)
Baule, Ulla (fw/bVb)	Mainzer, Marianne (fw/bVb)

Die Sitzung findet statt im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Ratssaal, A 014/015. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Brühl, den 14.06.2013



(Michael Kreuzberg)
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellung der 32. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“ ist identisch mit dem Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl und umfasst in der Flur 23 die Flurstücke: 136, 135, 133, 134, 304, 303, 213, 305, 299, 390, 298, 302, 300, 307, 308, 5, sowie die Flurstücke 389 und 4 tlw.,

und in der Flur 24 die Flurstücke:

340, 338, 339, 514 sowie die Flurstücke 1, 2, 3 und 5 tlw.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 339 und 514, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 514 und 339 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 136, entlang dieser Verlängerung und den nördlichen Grenzen der Flurstücke 136, 133, 134 und 303 nach Osten,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 303, 213, 305, weiter in der südlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 305 bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 390, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 390 und der östlichen Grenze des Flurstücks 300,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücke 307 bis zum nördlichen Bogenanfangsgrenzpunkt der Weißer Straße mit der Berger Straße, weiter zum gegenüberliegenden Grenzpunkt der Flurstücke 3, 334 und 340 und entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 340 und 338,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 338 und 339.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 "Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße" ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Brühl, 21.06.2013

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Berger-/Lise-Meitner-Straße“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 21.06.2013

Der Bürgermeister

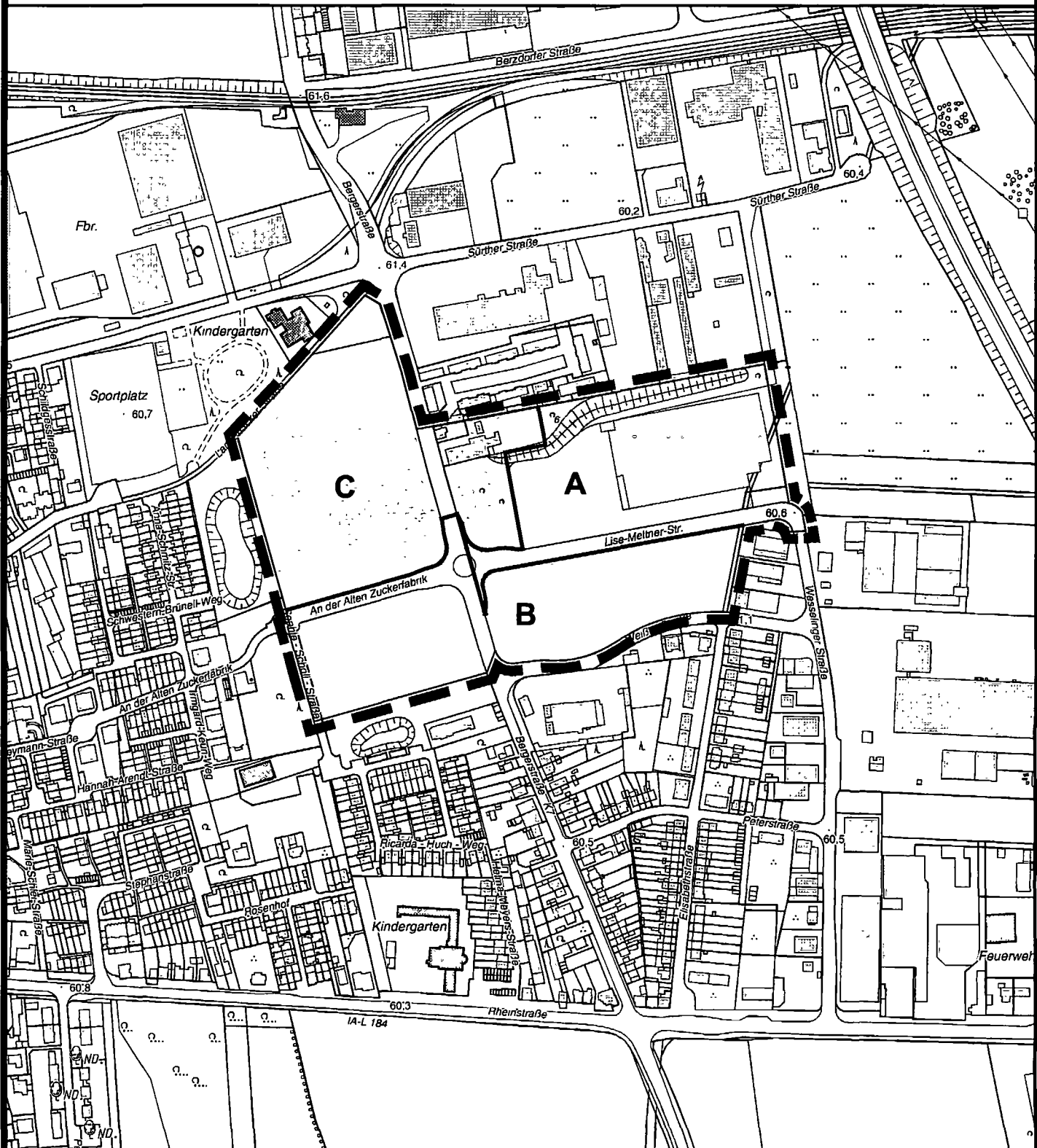

(Michael Kreuzberg)



32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 04.08

"Sonder- und Gewerbegebiet

Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der DGK 5
© Katasteramt:
Rhein-Erft-Kreis 992/08